

# Hilfe vom Sozialamt bei Schwangerschaft, Entbindung und Mutterschaft

SGB XII § 50 Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft, Hamdorf, Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 8. Auflage 2024, Rn. 1-6

## Das Wichtigste in Kürze

Finanziell bedürftige Schwangere und Wöchnerinnen **ohne** Krankenversicherung erhalten vom Sozialamt Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft als Ersatz für die Leistungen, die sonst die Krankenkasse übernehmen würde. Darüber hinaus gibt es beim Bürgergeld und der Sozialhilfe einen Mehrbedarfzuschlag für Schwangere und Pauschalen für Schwangerschaftskleidung und Babybedarf.

## Wer bekommt Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft?

**Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft** gehört zur [Gesundheitshilfe](#) vom [Sozialamt](#). Diese Leistung bekommen Schwangere und Wöchnerinnen, die weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind, wenn sie finanziell bedürftig sind, Näheres unter [Sozialhilfe > Einkommen](#) und [Sozialhilfe > Vermögen](#).

Quelle:

BeckOK SozR/Siebel-Huffmann, 78. Ed. 1.12.2021, SGB XII § 50 Rn. 1, beck-online: "Schwangere Frauen und Wöchnerinnen haben einen Anspruch auf die Hilfen. Die Schwangerschaft ist durch ärztliches Attest, Bescheinigung der Hebamme oder durch Vorlage des Mutterschaftspasses nachzuweisen. Anspruchsberechtigt sind diejenigen Hilfeempfängerinnen, die nicht in der oder über die gesetzliche Krankenversicherung versichert sind und auch über keinen privaten Versicherungsschutz verfügen."

Auch ausländische Staatsangehörige können „Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft“ bekommen, wenn sie sich in Deutschland aufhalten (§ 23 Abs. 1, S. 1 SGB XII).

## Umfang der Hilfe

Die Leistungen der Sozialhilfe entsprechen den Leistungen der [gesetzlichen Krankenversicherung](#). Die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen umfasst insbesondere:

- Ärztliche Behandlung und Betreuung (z.B. Schwangerschaft ärztlich feststellen, Vorsorgeuntersuchungen, ärztliche Betreuung bei und nach der Geburt)
- Versorgung mit [Arznei- und Verbandmitteln](#) und [Heilmitteln](#)
- Hebammenhilfe (z.B. Geburtsvorbereitungskurs, persönliche Betreuung in der Schwangerschaft, Geburtshilfe zu Hause, im Geburtshaus oder im Krankenhaus, Betreuung im Wochenbett und Rückbildungskurse)
- stationäre Pflege
- Pflege zu Hause (Erstattung **angemessener** Kosten für Hilfe durch Familienmitglieder, Nachbarschaftshilfe oder notwendige professionelle Hilfe)

- notwendige [Haushaltshilfe](#), soweit die Krankenkasse sie bei einer Versicherten bezahlen würde

Näheres zu den einzelnen Leistungen unter [Schwangerschaft Entbindung](#).

Quelle: Grube/Wahrendorf/Flint/Hamdorf, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 50 Rn. 5, 6, beck-online: "Die Hilfe umfasst allgemeine Versorgung durch die Familien- und Nachbarschaftshilfe sowie durch berufsmäßig tätige Pflegekräfte einschließlich der angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson. Obwohl sich im Leistungskatalog des § 50 kein Hinweis auf die Gewährung der Kosten für eine Haushaltshilfe findet, ist es verbreitet anerkannt, dass eine solche unter den Voraussetzungen des § 24h SGB V zu beanspruchen ist [...]. Dafür spricht, dass § 52 Abs. 1 eine Leistungsgewährung der §§ 47–51 vorsieht, die den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht."

## Weitere Hilfen für Schwangere und Mütter

Neben den Leistungen der Sozialhilfe, die denen der Krankenkassen entsprechen, gibt es weitere Hilfen, die beantragt werden können.

### Mehrbedarfzuschlag

Ab der 13. Schwangerschaftswoche gibt es einen [Mehrbedarfzuschlag](#) für die Schwangere beim [Bürgergeld](#) und bei der [Sozialhilfe](#).

### Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Als einmalige Leistung ([Sozialhilfe und Bürgergeld > Einmalige Leistungen](#)) gewährt das [Jobcenter](#) oder das [Sozialamt](#) Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt. Die Schwangere muss den Antrag stellen, **bevor** sie die Erstaussstattung kauft. In der Regel gibt es dafür eine Pauschale.

Zur **Erstaussstattung bei Schwangerschaft** zählen unter anderem Umstandskleider, Schwangerschaftsbadeanzüge, Bekleidung für Schwangerschaftsgymnastik, Still-BHs sowie notwendige Ausstattung für den Krankenhausaufenthalt wie Reisetasche, Morgenmantel, Nachthemd etc.

Zur **Erstaussstattung bei Geburt** (auch Säuglingserstaussstattung genannt) zählen z.B. Babykleidung, Windeln, Lätzchen, Fläschchen, Plastikwanne, Windeleimer, Bettwäsche, Laken, Wickelauflage, Kinderbett, Kinderwagen etc. Der Antrag auf Säuglingserstaussstattung sollte rechtzeitig vor der Geburt gestellt werden, damit die Schwangere alles einkaufen kann.

Hat die Schwangere schon Kinder, kann das Sozialamt oder Jobcenter auf bereits vorhandene Ausstattung verweisen.

### Weitere Hilfen

Weitere Hilfen für Schwangere und Mütter unter folgenden Stichworten:

- [Schwangerschaft Entbindung](#)
- [Elterngeld](#)
- [Kindergeld](#)
- [Mutterschaftsgeld](#)

- [Landeserziehungsgeld](#)

## Schwangerschaftsabbruch

Das Sozialamt gewährt **keine** Hilfe bei Schwangerschaftsabbrüchen. Leistungen hierfür werden nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz von den Ländern erbracht (§§ 19 ff. SchKG). Näheres unter [Schwangerschaftsabbruch](#).

## Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilt das [Sozialamt](#).

In Notlagen berät das Hilfetelefon „Schwangere in Not“ rund um die Uhr und anonym unter 0800 4040 020. Näheres unter [Notfall- und Beratungsnummern](#).

## Verwandte Links

[Gesundheitshilfe](#)

[Schwangerschaft Entbindung](#)

[Mutterschutz](#)

[Sozialhilfe](#)

[Mehrbedarfzuschläge](#)

[Sozialhilfe und Bürgergeld > Einmalige Leistungen](#)

[Mutter-Kind-Einrichtung](#)

Rechtsgrundlagen: § 50 SGB XII